

**Studienordnung
für den Studiengang
Verwaltungsinformatik / E-Government (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

Stand vom April 2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
 - § 3 Inhalt des Studienganges
 - § 4 Aufbau des Studiums
 - § 5 Wahlpflichtmodule
 - § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 7 Gleichstellungsklausel
 - § 8 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen
 - Anlage 2 Studienprogramm des 1. Studienabschnitts
 - Anlage 3 Studienprogramm des 2. Studienabschnitts
 - Anlage 4 Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 1. Studienabschnitt gewährleistet
 - Anlage 5 Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 2. Studienabschnitt gewährleistet
 - Anlage 6 Wahlpflichtmodule
 - Anlage 7 Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Verwaltungsinformatik / E-Government (Bachelor of Science) an der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (3) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Fakultätsrat Abhilfe zu schaffen.

§ 3 Inhalt des Studienganges

- (1) Das Studium Verwaltungsinformatik / E-Government soll zur Ausübung des Berufs des Verwaltungsinformatikers bzw. der Verwaltungsinformatikerin befähigen, der sich im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen zur Vereinfachung, Durchführung und Unterstützung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgern, und den technologischen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräumen dieser Systeme bewegt.

Die Berufsausbildung an der Schnittstelle zwischen Verwaltungsrecht, Informatik und Public Management erfordert im Wesentlichen Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen. Im Einzelnen soll hierfür im Rahmen des Bachelorstudiums folgendes vermittelt werden:

- Grundlagenwissen in Öffentliches Recht und Wirtschaftsprivatrecht, sowie Arbeitsrecht und IT-Recht
 - Grundlagenwissen zu den Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verwaltung
 - Grundlagenwissen der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,
 - Grundlagenwissen der Informatik,
 - Kenntnisse der Programmierung und des Software-Engineering,
 - Kenntnisse in den Fachgebieten der Datenbanken und der Web-Technologie,
 - Kenntnisse über die Erfassung und Bewertung von Verwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorgaben unter Einsatz von Methoden und Werkzeugen, z.B. zur Modellierung von Geschäftsprozessen, zur Wirtschaftlichkeitsbewertung und IT-Controlling,
 - Kenntnisse über den Aufbau, die Funktionsprinzipien und die Nutzenpotenziale von Anwendungssystemen mit dem Schwerpunkt auf E-Government,
 - Kenntnisse der konzeptionellen Ausrichtung, Auswahl, Einführung und dem laufenden Betrieb von Anwendungssystemen, einschließlich IT-Sicherheitskonzeption
 - Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugen des Projektmanagements,
 - Kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektgruppen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen, des Wirtschaftsprivatrechtes und des Öffentlichen Rechtes sowie der Informatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik und Programmierung sowie Information Engineering und Prozessmanagement vermittelt. Der zweite Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet außerdem Module zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.
 - (3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der erste und der zweite Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der erste Studienabschnitt gliedert sich in sechs Module. Diesen Modulen sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.
- (2) Der zweite Studienabschnitt umfasst
 - einen Pflichtbereich,
 - einen Wahlpflichtbereich,
 - einen Wahlbereich,
 - ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester,
 - die Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich des zweiten Studienabschnitts umfasst die Module gemäß Anlage 3.
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst einen Umfang von 35 Kreditpunkten. Die aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule wird durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Es werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule befindet sich in Anlage 6. Ein Wahlpflichtmodul soll einen Umfang von fünf Kreditpunkten nicht überschreiten.
- (5) Der Wahlbereich umfasst Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von drei Kreditpunkten.
- (6) Anlage 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Absatz 4 im Rahmen des Angebots für sieben Wahlpflichtmodule verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät.
- (2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtmodule vorgestellt werden.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
 2. Online-Vorlesung
Lehrinhalte und Zusammenhänge sind speziell für die Wissensvermittlung am Rechner aufbereitet. Semesterbegleitende Lernfortschrittskontrollen fördern den Lernerfolg und sollten angeboten werden. Studierende können die Lehrinhalte orts- und gegebenenfalls auch zeitunabhängig in Anspruch nehmen.
 3. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 4. Seminar
Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.
 5. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 6. Rechnergestütztes Praktikum
Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen, Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informatiksystemen.
 7. Projekt
Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

- (2) Studierende werden zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.
- (3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Studiengang Verwaltungsinformatik / E-Government (Bachelor of Science) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den XX.XX.2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Anlage 1 Allgemeiner Zeitrahmen

Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten (CP).

Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten (CP):

- 70 CP Pflichtmodule,
- 20 CP Wahlpflichtmodule,
- 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester,
- 10 CP Bachelorarbeit.

Anlage 2 Studienprogramm des ersten Studienabschnitts

Die Modulbezeichnungen, das Studienvolumen in Kreditpunkten (CP) sowie die Prüfungsart ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Module	Kreditpunkte	Präsenzzeit	Prüfungsform
Lineare Algebra	5 CP	4 SWS	S
Analysis	3 CP	3 SWS	A
Einführung in die Verwaltungsinformatik	5 CP	4 SWS	S
Information Engineering	5 CP	4 SWS	S
Einführung in die Programmierung	5 CP	4 SWS	A
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung	5 CP	4 SWS	A
Grundlagen der Verwaltungsbetriebswirtschaft	5 CP	4 SWS	S
Rechnungswesen und Controlling der öffentlichen Verwaltung	4,5 CP	5 SWS	S
Öffentliches Recht I	5 CP	4 SWS	S
Wirtschaftsprivatrecht I (Zivilrecht)	10 CP	8 SWS	S
Wirtschaftsprivatrecht II	7,5 CP	6 SWS	S
Summe	60 CP	50 SWS	

Anlage 3 Studienprogramm des zweiten Studienabschnitts

Die Modulbezeichnungen, das Studienvolumen in Leistungspunkten (CP) sowie die Prüfungsart ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Module	Kreditpunkte	Prüfungsform
Pflichtmodule		
Öffentliches Recht II	5 CP	S
Arbeitsrecht	5 CP	S
Rechnernetze	5 CP	S
Datenbanksysteme	5 CP	S
Betriebssysteme	5 CP	S
Software Engineering	5 CP	S
Unternehmen und Verwaltung I	10 CP	S
Unternehmen und Verwaltung II	5 CP	S
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL	5 CP	S
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP	S
Grundlagen der Web-Technologie	5 CP	S
Seminar E-Government	5 CP	A
Projektmanagement	5 CP	S
Wahlpflichtmodule	20 CP	
Praxismodul oder Auslandssemester	20 CP	
Bachelorarbeit	10 CP	
Summe	120 CP	

Anlage 4

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des ersten Studienabschnitts, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

Module	Semester	
	1	2
Lineare Algebra	5 CP 3+1 SWS	
Analysis		3 CP 2+1 SWS
Einführung in die Verwaltungsinformatik	5 CP 3+1 SWS	
Information Engineering / Prozessmanagement		5 CP 3+1 SWS
Einführung in die Programmierung	5 CP 2+2 SWS	
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung		5 CP 2+2 SWS
Grundlagen der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	5 CP 4+0 SWS	
Rechnungswesen und Controlling der öffentlichen Verwaltung		4,5 CP 4+1 SWS
Öffentliches Recht		5 CP 4 SWS
Wirtschaftsprivatrecht I	10 CP 8 SWS	
Wirtschaftsprivatrecht II		7,5 CP 6 SWS
Summe	30 CP 24 SWS	30 CP 26 SWS

Anlage 5

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des zweiten Studienabschnitts, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Öffentliches Recht II	5 CP 4 SWS			
Arbeitsrecht	5 CP 4 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Software-Engineering	5 CP 3+1 SWS			
Betriebssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Unternehmen und Verwaltung I		10 CP 8 SWS		
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL		5 CP 3+1 SWS		
IT-Sicherheit und Datenschutz		5 CP 4+0 SWS		
Grundlagen Web-Technologie		5 CP 3+1 SWS		
Seminar E-Government		5 CP 4 SWS		
Unternehmen und Verwaltung II			5 CP 4 SWS	
Projektmanagement			5 CP 2+1 SWS	
Wahlpflichtmodule				20 CP
Praxismodul oder Auslandssemester			20 CP	
Bachelorarbeit				10 CP
Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6 Wahlpflichtmodule

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule. Aus dieser Liste werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Jedes Modul umfasst je nach Workload 2,5 bzw. 5 Kreditpunkte. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Modulbezeichnung	Kreditpunkte	Prüfungsform
Computerbasierte Intelligenz / Machine Learning	5 CP	S
Usability / Web Analytics	5 CP	S
IT-Governance und IT-Consulting	5 CP	A
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme	5 CP	S
Netzwerkplanung und -konfiguration	5 CP	S
Blockchain-Anwendungen	5 CP	A
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme	5 CP	S
Datenschutzrecht (behördlicher Datenschutzbeauftragter)	2,5 CP	A
Ausgewählte Kapitel des E-Governments	5 CP	A

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat Informatik weitere Wahlpflichtmodule der Fachgebiete Informatik, Wirtschaftsrecht und Verwaltungsinformatik/E-Government beschließen.

Anlage 7**Praktikumsordnung****1. Ziel**

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Verwaltungsinformatikerin bzw. Verwaltungsinformatiker relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

2. Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Schmalkalden.

3. Betreuung durch die Hochschule Schmalkalden

Die Studierenden wählen sich eine betreuende Professorin bzw. einen betreuenden Professor der Fakultät Informatik oder der Fakultät Wirtschaftsrecht, welche/r das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewertet. Sie können sich zur Benennung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss des Studienganges wenden.

4. Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule Schmalkalden bei geeigneten Behörden oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Bei Studierenden, die einen Kooperationsvertrag gemäß „Studium und Praxis+“ abgeschlossen haben oder ein Stipendium der Thüringer Landesverwaltung besitzen, ergibt sich der Praktikumpartner aus dem jeweiligen Vertrag. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Verwaltungsinformatik aufweisen.

5. Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers gemäß Absatz 3 schließen die/der Studierende und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

1. Die Verpflichtung der/des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (schriftliche Ausarbeitung zum Praxismodul) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule Schmalkalden und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierende bzw. den Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) der/dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von der/dem Studierenden unverzüglich dem Dekanat der Fakultät zu übergeben.

6. Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist von der/dem Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Diese ist sowohl in Papierform als auch in digitaler Form der/dem betreuenden Professorin/Professor zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung der schriftlichen Ausarbeitung wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik.

8. Alternativ zum Praxissemester anerkanntes Auslandssemester

Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandssemesters soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit der/dem Auslandsbeauftragten oder einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Diese/dieser ist in diesem Fall Prüferin/des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit der/dem Prüfenden des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.